

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND DER SAF-HOLLAND SE

– Fassung vom 04. August 2023 –

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der SAF-HOLLAND SE (die „**Gesellschaft**“ und gemeinsam mit sämtlichen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG, der „**Konzern**“) für den Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) und wurde vom Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE (der „**Aufsichtsrat**“) erlassen. In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

§ 1

Verantwortlichkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und der jeweiligen Anstellungsverträge. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Aufsichtsrat, zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (*Stakeholder*). Der Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder befolgen die die Gesellschaft betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), soweit nicht in der Entsprechenserklärung der Gesellschaft Abweichungen erklärt werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Geschäftspolitik des Unternehmens und entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- (4) Der Vorstand legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest.
- (5) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance). Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System

§ 2 Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsführung wird gemäß dem als **Anlage** beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, in Geschäftsbereiche aufgeteilt und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in diesem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen Beschluss des Aufsichtsrats.
- (2) Über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über für den Geschäftsbereich oder für die Gesellschaft wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in seinem Geschäftsbereich. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. Über Maßnahmen und Geschäfte, die der Zustimmung des Vorstands gemäß § 4 Abs. (1) dieser Geschäftsordnung bedürfen, ist dem Vorstand vorab zu berichten.
- (4) Für den Fall der Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds regeln die Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands die Betreuung des betreffenden Geschäftsbereichs für die Zeit der Abwesenheit.

§ 3 Gesamtverantwortung

- (1) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung des Vorstands für die Geschäftsführung der Gesellschaft hat jedes Vorstandsmitglied unbeschadet seiner eigenen Verantwortung für den ihm nach Maßgabe des § 2 Abs. (1) dieser Geschäftsordnung zugeordneten Geschäftsbereich mit den weiteren Vorstandsmitgliedern kollegial zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig und fortlaufend, insbesondere in den Sitzungen des Vorstands über wichtige Geschäftsvorgänge, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen ihres Geschäftsbereichs, insbesondere über besondere Risiken oder drohende Verluste zu unterrichten und in Angelegenheiten von erheblicher Tragweite den Gesamtvorstand zu konsultieren. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied oder unter Einbeziehung des Vorsitzenden/Sprechers des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gesamtvorstands zu unterbleiben.

- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm nach Maßgabe des § 2 Abs. (1) dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung und ist vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Geschäftsordnung allein geschäftsführungsbefugt. Jedes Vorstandsmitglied hat die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Erfolg und Wohl der Gesellschaft sowie des Konzerns unterzuordnen.
- (4) Soweit Maßnahmen eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, müssen sich die betroffenen Vorstandsmitglieder absprechen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen. Abweichend hiervon kann ein Vorstandsmitglied ausnahmsweise allein handeln, soweit eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. In diesem Fall sind der Vorsitzende/Sprecher des Vorstands und der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 4

Entscheidung des Gesamtvorstands

- (1) Unbeschadet der Regelungen in § 2 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit:
- a) in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
 - b) in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - c) über die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
 - d) über Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für den Geschäftsbereich oder die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist;
 - e) über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft;
 - f) über die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns;
 - g) über grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftspolitik der Gesellschaft, Planungen für die Gesellschaft sowie Grundsätze der Zusammenarbeit;

- h) über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung für die Hauptversammlung; sowie
 - i) in allen sonstigen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Kann eine Entscheidung des Vorstands nach Abs. (1) nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft nicht vertretbar, so entscheiden die erreichbaren Vorstandsmitglieder. Über die Entscheidung sind die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Durchführung der Beschlüsse und die Ausführung von Maßnahmen, die der Vorstand in seiner Gesamtheit beschließt, obliegen dem jeweils für den betroffenen Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglied, soweit im Beschluss nichts anderes festgelegt wird.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand unterliegt der Überwachung und Kontrolle durch den Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in jeglicher Weise zu unterstützen.
- (3) Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat Bericht über diejenigen Informationen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen von Bedeutung sind.
- (4) Der Vorstand ist auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, seine Berichte schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.
- (5) Über Entscheidungen, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehen und für die weitere Entwicklung der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorstand den Aufsichtsrat frühzeitig vorab zu informieren. Dies gilt unbeschadet etwa bestehender Zustimmungsvorbehalte.
- (6) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand Berichte (über eventuell regelmäßig zu erstellende Berichte hinausgehend) über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Fragen der Vermögenslage und über die Liquidität verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind zeitnah nach einer solchen Anforderung verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft dergestalt offen zu legen, dass der Aufsichtsrat diese prüfen kann oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen prüfen lassen kann.

- (7) Weitere Einzelheiten regelt eine Informationsordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird und eine angemessene Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand sicherstellen soll.

§ 6

Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

- (1) Neben den Geschäften, die nach Gesetz oder der Satzung der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, darf der Vorstand die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats vornehmen:
- a) Geschäfte und Maßnahmen, die
 - (a) die gesellschaftsrechtliche Unternehmensstruktur oder
 - (b) die Grundsätze der Unternehmensstrategiebetreffen, oder die zu einer wesentlichen Änderung
 - (c) der Unternehmensentwicklung oder
 - (d) der Organisationsstruktur der Gesellschaftführen;
 - b) Veräußerung, Übertragung oder Verpachtung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs sowie Veräußerung oder Belastung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder wesentlicher Teile desselben;
 - c) Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Liquidation von Unternehmen, sowie Erwerb, Veräußerung, Erhöhung, Verminderung oder Belastung von Beteiligungen an Unternehmen, wenn der Gesamteinlagewert bzw. Kaufpreis einen Betrag von EUR 1.000.000,00 übersteigt;
 - d) Einräumung, Änderung oder Beendigung von stillen Beteiligungen, Unterbeteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen, Dividenden oder sonstigen Beteiligungen am Geschäftsbetrieb, an den Umsätzen oder Ergebnissen der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen;
 - e) Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Schließung von Zweigniederlassungen;

- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einem nominellen Wert (Kaufpreis bzw. Betrag der Belastung) von EUR 1.000.000,00;
- g) Sicherheitenbestellungen an Gegenständen des Gesellschaftsvermögens sowie sonstige Sicherheitsleistungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen für Verpflichtungen Dritter, die nicht verbundene Unternehmen sind;
- i) Gewährung von Darlehen an Dritte, die nicht verbundene Unternehmen sind, soweit oder sobald sie eine (Gesamt-)Summe von EUR 1.000.000,00 an einen einzelnen Darlehensnehmer überschreiten, sowie Gewährung von Darlehen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
- j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Darlehens-, Finanzierungsleasing-, Mietkauf- oder sonstigen Finanzierungsverträgen über einen Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 1.000.000,00 im Einzelfall;
- k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Finanzgeschäften, wie z. B. Währungssicherungen, derivative Finanzgeschäfte, SWAPS, Zinssicherungen und Optionsgeschäfte für Fremdwährungen, Börsentermingeschäfte, Devisen- oder Derivatehandel; ausgenommen sind Sicherungsgeschäfte, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb anfallen;
- l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über
 - (a) die Vergabe von exklusiven Lizenzen an oder
 - (b) die Übertragung von
 gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten geistigen Eigentums (insbesondere Patenten) oder Know-how sowie sonstige Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte; ausgenommen sind die für den Geschäftsbetrieb notwendige Softwarelizenzen;
- m) Vornahme von Rechtsgeschäften, die nach § 111b AktG (Geschäfte mit nahestehenden Personen) der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
- n) Investitionen, die im Einzelfall mehr als EUR 2.000.000,00 betragen;
- o) Erteilung von Generalvollmachten und Prokura für die Gesellschaft;
- p) Abschluss und wesentliche Änderung von Anstellungsverträgen mit einer Jahresvergütung von mehr als EUR 250.000,00;

- q) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, sofern diese Verpflichtungen nicht auf gesetzlichen oder tariflichen Regelungen basieren;
- r) Abschluss oder Änderung von Beraterverträgen mit einer voraussichtlichen Vergütung von mehr als EUR 1.000.000,00 im Einzelfall;
- s) Sonstige Geschäfte und Maßnahmen von materieller Bedeutung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen; sowie
- t) Einleitung oder Beendigung von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren, die einen Streitwert von mehr als EUR 1.000.000,00 aufweisen oder aus sonstigen Gründen wesentliche Bedeutung für die Gesellschaft haben.

(2) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist auch erforderlich,

- a) wenn in Konzernunternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 HGB) die in § 6 Abs. (1) dieser Geschäftsordnung genannten Geschäfte und Maßnahmen vorgenommen werden sollen (ausgenommen (o)), und
- b) wenn in den folgenden Gruppengesellschaften Geschäftsführer oder Personen mit vergleichbaren Leitungsfunktionen in den ausländischen Gruppengesellschaften bestellt oder abberufen werden sollen oder Anstellungs- oder sonstige schuldrechtliche Verträge mit diesen abgeschlossen werden sollen: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Der Vorstand hat im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass diese Geschäfte und Maßnahmen bei Konzernunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen und darf diesen erst nach Erteilung der Einwilligung durch den Aufsichtsrat zustimmen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften oder Maßnahmen widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft oder die einzelne Maßnahme bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.
- (4) Sofern die Einwilligung des Aufsichtsrats in Folge besonderer Umstände nicht ohne erheblichen Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist grundsätzlich die Einwilligung zumindest des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Die Genehmigung durch den Aufsichtsrat ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

- (5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte oder Maßnahmen, die nicht in dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterwerfen.

§ 7

Vorsitzender/Sprecher des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/Sprechers des Vorstands nimmt der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/Sprechers des Vorstands wahr.
- (2) Der Vorsitzende/Sprecher des Vorstands hat die sich aus Gesetz, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.
- (3) Der Vorsitzende/Sprecher des Vorstands koordiniert die Geschäftsbereiche sachlich untereinander. Zugleich obliegt ihm die vorstandsinterne Überwachung der einzelnen Geschäftsbereiche. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Führung der Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele und Pläne ausgerichtet wird. Die Vorstandsmitglieder berichten dem Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands laufend über alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere den Gang der Geschäfte, in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Vorsitzende/Sprecher des Vorstands kann von den Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und kann bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (4) Dem Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern in allen geschäftlichen Angelegenheiten.

§ 8

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig – in der Regel vierwöchentlich – zusammen. Sitzungen müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (2) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands einberufen, sofern er nicht turnusmäßige Sitzungen anordnet. Die Festlegung der Termine und die Aufstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. In der Regel schlägt jedes

Vorstandsmitglied Tagesordnungspunkte vor, die seinen Geschäftsbereich gemäß dem Geschäftsverteilungsplan betreffen.

- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden/Sprechers des Vorstands können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Vorstandsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz bzw. telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz bzw. Videoübertragung) erfolgen.
- (4) Unterlagen zur Tagesordnung sind von dem Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ausreichende Vorbereitung aller Vorstandsmitglieder ermöglicht wird. Beschlusspunkte von Tagesordnungspunkten sind den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich vier (4) Werktage vor der Vorstandssitzung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende/Sprecher des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Ferner kann er die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstands kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden, sofern nicht der Gesamtvorstand widerspricht.
- (7) Über Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstands anzugeben. Der Vorsitzende/Sprecher des Vorstands bestimmt den Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören muss. Ein Entwurf der Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern zur Zustimmung zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Der Vorsitzende/Sprecher des Vorstands und der Protokollführer unterzeichnen die endgültige, genehmigte Niederschrift und übermitteln sie an alle Vorstandsmitglieder. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Anfertigung einer Niederschrift unerheblich.

§ 9

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Präsenzsitzungen oder in Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst. Sofern einzelne oder alle

Vorstandsmitglieder telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet sind, ist die Beschlussfassung oder Stimmabgabe im Wege der Telefonkonferenz bzw. telefonisch oder per Videokonferenz bzw. Videoübertragung zulässig.

- (2) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt und kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Sofern ein Vorstandsmitglied nicht an einer solchen Beschlussfassung teilgenommen hat, soll es unverzüglich über die gefassten Beschlüsse informiert werden.
- (3) Ein aus zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Der Vorstand kann nur einstimmig beschließen, sofern er nur aus zwei (2) Mitgliedern besteht. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, wird der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/Sprechers des Vorstands; das gilt nicht, wenn und solange der Vorstand aus zwei (2) Mitgliedern besteht.
- (5) Über Angelegenheiten aus einem Geschäftsbereich eines bei der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt oder entschieden werden, wenn die Entscheidung nicht bis zur voraussichtlichen Rückkehr des betreffenden Vorstandsmitglieds aufgeschoben werden kann. Das betroffene Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden durch den Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands in einer Niederschrift festgestellt; der Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands kann diese Aufgabe an eine andere Person delegieren, die nicht dem Vorstand angehören muss. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 8 Abs. (7) entsprechend.

§ 10

Wirksamkeit, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung der Gesellschaft oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hiervon unberührt.
- (2) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrats.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 04.08.2023 in Kraft und bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.